



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-14742 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Z1. 5.380/61 - II/C/94

Wien, am 10. August 1994

An den

Präsidenten des Nationalrates

Dr. Heinz F I S C H E R

6810 /AB

Parlament

1994-09-05

1017 Wien

zu 6866 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat ANSCHOBER, Freundinnen und Freunde haben am 5. Juli 1994 unter der Nr. 6866/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "rechtsextreme Symbole der Stadt Wels" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Erachten Sie das Vorhandensein rechtsextremer Symbole in der Stadt Wels, insbesondere der öffentlichen Gedenktafel für die verbrecherische Organisation Waffen-SS, als dem internationalen Ansehen Österreichs schädlich?
2. Halten Sie es - auch im Lichte völkerrechtlicher Verpflichtungen der Republik (Art. 9 des Staatsvertrages 1955) - für geboten, die oben angeführten Welser "Spuren des Nazismus" zu beseitigen?
3. Wie ist der derzeitige Stand der seit 1992 laufenden Untersuchung des Innenministeriums gegen den Waffen-SS-Traditionsverband "Kameradschaft IV"?
4. Werden Sie die Auflösung des Vereines "Kameradschaft IV" wegen rechtswidriger Überschreitung des statutarischen Zwecks veranlassen?
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?
5. Welche Maßnahmen werden Sie sonst ergreifen, um auf eine Entfernung der rechtsextremen Symbole in der Stadt Wels hinzuwirken?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die im Stadtgebiet Wels von der NS-Zeit herrührenden oder auf sie

./2

- 2 -

hinweisenden Symbole wurden bereits mehrmals einer straf- und verwaltungsrechtlichen Überprüfung unterzogen.

Für die Justiz- und die Sicherheitsbehörden gab es keine rechtlich Handhabe, dagegen Maßnahmen zu setzen.

Zu Frage 2:

Die Beurteilung dieser Frage steht mir im Rahmen meiner Ressortzuständigkeit nur im Hinblick auf die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften zu, zu deren Verletzung es jedoch nicht gekommen ist.

Zu den Fragen 3 und 4:

Im Jahr 1992 wurde gegen den Verein "Österreichischer Soldatenverband, Kameradschaft IV" mit dem Sitz am jeweiligen Wohnort des Obmannes, derzeit in Perchtoldsdorf, von der für den Vereinssitz zuständigen Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich ein Verwaltungsverfahren zur behördlichen Auflösung dieses Vereines eingeleitet. Der Grund hiefür war, daß in der dem Verein nahestehenden Zeitschrift "Die Kameradschaft" zahlreiche Artikel abgedruckt wurden, die den Verdacht der Wiederbetätigung nach dem Verbotsgesetz (§ 3 g VerbotsG) begründeten. Es wurde in der Folge gegen den Herausgeber dieser Zeitschrift, Günther GLÖTZ, ein gerichtliches Strafverfahren geführt. Günther GLÖTZ wurde mit rechtskräftigem Urteil des Geschworenengerichtes beim Landesgericht Innsbruck vom 27. Oktober 1993 gemäß § 336 StPO von dem gegen ihn erhobenen Vorwurf wegen § 3 g VerbotsG freigesprochen. Nach diesem Freispruch wurde das Verfahren zur behördlichen Vereinsauflösung nicht weitergeführt.

Zu Frage 5:

Die über meinen sicherheitspolizeilichen Aufgabenbereich hinausgehende Frage wäre im Sinne meiner Ausführungen zu Punkt 2 an die Stadtgemeinde Wels zu richten.

Franz Lenz